

Allgemeine Servicebedingungen der Mettler-Toledo Garvens GmbH, Produkt Inspektion

Allgemeine Servicebedingungen

1. Geltungsbereich

Soweit wir im Rahmen von Lieferaufträgen oder aufgrund besonderer Vereinbarung die Verpflichtung zur Erbringung von Serviceleistungen, wie Inbetriebnahmen, Montagearbeiten, Reparaturarbeiten, Eichbegleitungen, Schulungen usw. übernommen haben, gelten hierfür ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen sowie ergänzend unsere Allgemeinen Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Preise

a. Alle Serviceleistungen werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, nach Aufwand abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis unserer gültigen Kundendienst-Verrechnungssätze.
b. Angaben über geschätzte Kosten sind unverbindlich.
c. Stellt sich im Laufe der Arbeiten heraus, dass der gewünschte Erfolg nicht erreicht wird, hat der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten zu tragen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Arbeiten aufgrund fehlender Ersatzteile nicht zu Ende gebracht werden konnten, es sei denn, die Notwendigkeit der Ersatzteile war vorab klar vereinbart.

3. Preisstellung

a. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung von Serviceleistungen durch uns, so erfolgt dieselbe, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf Kosten des Auftraggebers.
b. Unter "incl. Serviceleistungen" ist die kostenfreie Durchführung der entsprechenden vorher vereinbarten Serviceleistungen zu verstehen.

4. Selbständigkeit von Serviceleistungen

a. Wird ein Auftrag zur Durchführung von Serviceleistungen erteilt, für den eine Extrarechnung abbedungen wird, ist dieser dennoch eigenständig und rechtlich unabhängig vom Lieferauftrag, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart und/oder die Kosten für Serviceleistungen nicht als gesonderte Rechnungsposition ausgewiesen wird.
b. Wird der gewünschte Erfolg nicht erreicht, berechtigt dies nicht zur Aufrechnung mit dem Kaufpreis.

5. Zahlung

a. Unsere Servicerechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Abzüge von Skonto oder Rabatt sind nicht gestattet.
b. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen berechtigt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftraggeber insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6. Gegenstand und Ausführung der Serviceleistung

a. Der Umfang in Auftrag gegebener Serviceleistungen muss ausdrücklich vorab vereinbart werden.
b. Wir sind berechtigt, die in Auftrag gegebenen Serviceleistungen in Teilleistungen zu erbringen. Wir sind ausdrücklich nicht verpflichtet, auch am Wochenende zu arbeiten. Etwaige Mehrkosten durch Wochenendunterbrechungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
c. Es steht uns frei, die Serviceleistungen durch eigenes Personal oder beauftragte Dritte ausführen zu lassen.
d. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den ihm zum Nachweis erbrachter Leistungen vorgelegten Servicebericht zu unterzeichnen.

7. Erforderliche Vorleistungen des Auftraggebers

Vom Auftraggeber sind vorab
- alle zur Durchführung der Serviceleistungen erforderlichen Vorarbeiten sachgemäß fertig zustellen,
- die entsprechenden Anlagen und -teile an den Aufstellungsort zu schaffen und zugänglich zu machen,
- soweit erforderlich, Rüstwerkzeuge, Maschinen, und Hebevorrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- soweit erforderlich, Montagehilfspersonal zur Verfügung zu stellen,
- die für die Arbeiten notwendigen Betriebsmittel wie Strom, Druckluft, Heizung, und Beleuchtung kostenlos zur Verfügung zu stellen,
- bei Anlagen mit Höchstlasten über 10kg geeichte Prüfgewichte in entsprechender Größe bereitzustellen,
- unseren Mitarbeitern die für den Betrieb des Auftraggebers

maßgebenden Sicherheits- und Unfallverhütungs- und Hygienevorschriften mitzuteilen.

8. Gewährleistung und Haftung

a. Bei Mängeln der von uns erbrachten Serviceleistungen, sind wir berechtigt, die von uns im Sinne des gewünschten Erfolges mangelhaft ausgeführten Leistungen nach eigener Wahl nachzubessern oder das Werk neu herzustellen.
b. Bei Unverhältnismäßigkeit sind wir berechtigt, die mögliche Nacherfüllung zu verweigern.
c. Die Feststellung solcher Mängel muss uns der Auftraggeber bei erkennbaren Mängeln spätestens binnen zehn Tagen nach Vollendung bzw. Abnahme der Serviceleistung, bei den übrigen Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitteilen. Zur Mängelbeseitigung hat uns der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert der Auftraggeber dies, so werden wir von der Verpflichtung der Mängelbeseitigung frei.
d. Sind wir zur Mängelbeseitigung innerhalb angemessener Frist nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Auftraggeber lediglich zur Herabsetzung des Preises der Serviceleistung berechtigt.
e. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung zu verweigern, solange sich der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Pflichten in Verzug befindet.
f. Soweit wir oder unsere Mitarbeiter einen Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers - gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
g. Für Schäden durch Fehlverhalten von Hilfskräften, die der Auftraggeber den Weisungen unserer Mitarbeiter unterstellt, haften wir nicht.
h. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer Mitarbeiter zurückzuführen ist.
i. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
j. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen von uns durchgeführter Servicearbeiten beträgt 12 Monate.

9. Versicherungspflicht

Der Auftraggeber versichert uns und Personen in unserem Dienst gegen alle Ansprüche von Dritten in Bezug auf Schäden, die diesen Dritten als direkte oder indirekte Folge der von uns auszuführenden Arbeiten widerfahren.

10. Gerichtsstand

Sofern der Vertragspartner Vollkaufmann ist, ist für alle Ansprüche oder Streitigkeiten aus dem Vertrag unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Diese Regelung gilt als Vereinbarung i.S.d. Art. 17. der EuGVÜ. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an dem Gericht seines Wohnsitzes/Geschäftssitzes zu verklagen.

11. Anwendbares Recht

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für diesen Vertrag und sämtliche sich auf ihn beziehenden Rechtsfolgen ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung kommt. Ausländisches Recht und internationale Abkommen (z.B. EKG, UNCITRAL) finden keine Anwendung.

Zusätzliche Servicevertragsbedingungen

12. Servicevertrag

Der zwischen Mettler-Toledo Garvens GmbH und dem Kunden vereinbarte Servicevertrag wird durch Gegenzeichnen des Vertragsangebots oder einer gleich lautenden Bestellung wirksam. Die vereinbarten Serviceleistungen gelten für die dazu gelisteten Geräte.

13. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang kann einem Standardangebot oder einer kundenspezifisch vereinbarten Leistung entsprechen.

14. Ausschlüsse

Arbeiten, die nicht als Bestandteil des Servicevertrages vereinbart wurden, werden nicht durchgeführt oder nach Aufwand gemäß Ziffer 19 berechnet. Hierunter fallen alle Arbeits-, Reise-, und Wartezeiten, Überstunden, Wegekosten wie Km-Geld, Spesen, Übernachtungskosten sowie notwendige Ersatz- und Verbrauchsmaterialien.

15. Fremdeingriffe

Serviceleistungen werden für die Dauer des Vertrages bei dem Kunden ausschließlich von Mettler-Toledo Garvens GmbH oder autorisierten Werkstätten durchgeführt. Bei Fremdeingriffen erlischt die Leistungspflicht von Mettler-Toledo Garvens GmbH nach diesem Vertrag. Die Leistungspflicht erlischt ferner bei jedweder Einwirkung von außen auf das Gerät, wie z.B. Blitzschlag, Wasser- und Feuerschäden und sonstigen Einwirkungen durch höhere Gewalt sowie bei unsachgemäßer Behandlung.

16. Vertragsdauer und Kündigung

Der Servicevertrag gilt für 1 Jahr ab Vertragsbeginn, sofern nicht anders als Vertragsbestandteil vereinbart. Nach einer Laufzeit von 12 Monaten verlängert sich der Vertrag jeweils um eine weitere Periode von 12 Monaten, wenn nicht mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Vertrages von einer Seite schriftlich gekündigt wurde. Änderungen des Vertragsstands zur jeweils neuen Periode bedürfen der Zustimmung beider Seiten.

17. Leistungsbeginn

Die Leistungsverpflichtung beginnt mit Beginn des Servicevertrages.

18. Preise

Die Servicevertragspreise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste. Mettler-Toledo Garvens GmbH ist aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und Marktgegebenheiten berechtigt, die Service- und Vertragsbedingungen, sowie die Service- und Vertragspreise anzupassen. Für den Fall der Erhöhung der Servicevertragspreise steht dem Kunden ein einseitiges Kündigungsrecht zum Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu. Die Kündigung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erfolgen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.

19. Zahlung und Vergütung

Der Kunde zahlt die Vergütung aus den Serviceverträgen zu Beginn des Servicevertrags sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge für den vereinbarten Zeitraum, sofern nicht anders als Vertragsbestandteil vereinbart.

Wird die jährliche Vergütung nicht innerhalb der von Mettler-Toledo Garvens GmbH auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist gezahlt, ist Mettler-Toledo Garvens GmbH zur fristlosen Kündigung des Servicevertrages berechtigt, bzw. kann die Erbringung der Leistung verweigert werden. Bei den vom Kunden verlangten Einsätzen, außerhalb der Normalarbeitszeit von Mettler-Toledo Garvens GmbH, werden Zuschläge gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt, sofern nicht anders als Vertragsbestandteil vereinbart. Alle Service- und Vertragsleistungen sind innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist zahlbar.

Gültig ab April 2002

Stand: August 2017

2010 Formblatt 100.12 – 2